

Reform des AZAV-Systems

Bürokratie abbauen – Qualität stärken – Innovation ermöglichen

Positionspapier des Bundesverbands der Träger beruflicher Bildung (BBB) e.V.

Inhaltsverzeichnis

Reform des AZAV-Systems	1
1. Ausgangslage	2
2. Trägerzulassung vereinfachen und Redundanzen abbauen	3
a) Zulassungsverfahren vereinfachen, Prüfungen synchronisieren	3
b) Doppelte Prüfungen verbieten – Once-only-Prinzip einführen	5
c) Einführung eines Onboardings für erstmalig zugelassene Bildungsträger	5
3. Maßnahmezulassung stärker auf Qualität und Wirkung von Maßnahmen ausrichten	6
a) Auf den Kernauftrag beschränken, Fokus auf Maßnahmedurchführung	6
b) Überfachliche Kompetenzen als eigener Leistungsbestandteil	7
4. Digitalisierung von Prüfprozessen konsequent vorantreiben	8
5. Finanzierung von Maßnahmen	9
a) Reform des B-DKS und des Kostenzustimmungsverfahrens	9
b) Kleinere Gruppengrößen flexibler ermöglichen	11
6. Rolle der Fachkundigen Stellen – Mehr Qualität, mehr Transparenz, mehr Einheitlichkeit	12
a) Risikoorientierte Aufsicht und differenzierte Auditintensität	12
b) Mehr Befugnisse für die Fachkundigen Stellen	13
c) Aufsicht der Fachkundigen Stellen bei der BA bündeln	14
7. Reform des AZAV-Beirates	15

1. Ausgangslage

Die berufliche Weiterbildung ist ein zentrales Instrument zur Fachkräftesicherung, zur Integration in Arbeit und zur Bewältigung der wirtschaftlichen Transformation. Angesichts des demografischen Wandels, der Digitalisierung sowie des strukturellen Wandels in zahlreichen Branchen kommt ihr eine **wachsende Bedeutung für die Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie für die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft** zu. Damit öffentlich geförderte Weiterbildungsangebote einen verlässlichen Beitrag zu diesen Zielen leisten, bedarf es eines transparenten und qualitätsgesicherten Rahmens.

Vor diesem Hintergrund wurde das System der Träger- und Maßnahmenzulassung geschaffen. Es stellt sicher, dass Bildungsträger und (Weiterbildungs-)Maßnahmen, die im Rahmen der Arbeitsförderung öffentlich finanziert werden, definierte Anforderungen an Qualität, Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Kundenorientierung erfüllen. Gleichzeitig soll die Zulassung Transparenz schaffen, einen fairen Wettbewerb unter den Anbietern gewährleisten und den verantwortungsvollen Einsatz von Beitrags- und Steuermitteln sicherstellen.

Das **System der Träger- und Maßnahmenzulassung** – im Wesentlichen bestehend aus den Regelungen nach § 176 ff. SGB III, der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) sowie den Empfehlungen des AZAV-Beirates – verfolgt ein wichtiges Ziel: die Sicherstellung von Qualität und Wirtschaftlichkeit in der Arbeitsförderung.

In der praktischen Umsetzung hat sich jedoch ein **stark formalisiertes Zulassungssystem** entwickelt. Prüflintensität, Dokumentationsumfang und Genehmigungsanforderungen sind in den vergangenen Jahren kontinuierlich gewachsen. Gleichzeitig hat sich das AZAV-System bislang nicht ausreichend an die heute üblichen digitalen und kombinierten Durchführungsformen von Weiterbildung angepasst.

Insbesondere bei bundesweit tätigen Bildungsträgern kann die regional und standortbezogen ausgerichtete Prüfsystematik dazu führen, dass deren tatsächliche Größenordnung und Organisationsstruktur nicht angemessen abgebildet werden.

Die Folge sind steigende administrative Kosten, Mehrfachprüfungen und langwierige Verfahren sowie erschwerte bzw. ausbleibende Innovationen. Erhebliche Ressourcen werden nicht in Personalentwicklung, Didaktik, Qualitätssicherung und Maßnahmeinnovationen investiert, sondern sind in Dokumentations- und Nachweispflichten gebunden.

Das zentrale Problem besteht darin, dass das System stark formalistisch und bürokratisch ausgestaltet ist. Die **Qualität und bedarfsgerechte Ausgestaltung von Maßnahmen, deren Wirksamkeit, der Erfolg jedes Teilnehmenden und eine nachhaltige und langfristige Beschäftigung** sollten stärker im Mittelpunkt stehen.

Erforderlich ist eine strukturelle Modernisierung des AZAV-Systems. Insofern begrüßen wir als Bundesverband der Träger beruflicher Bildung (BBB) e. V., dass sich die aktuelle Bundesregierung eine Vereinfachung des Systems vorgenommen hat.

Im Folgenden schlagen wir eine Reihe von Anpassungen vor – weg von unverhältnismäßigen Nachweispflichten, hin zu einem vereinfachten, stärker qualitätsorientierten System.

Die wichtigsten notwendigen Anpassungen im Überblick:

- Abbau redundanter Prüfungen, Einführung eines "Once-only-Prinzips"

- Mehr Qualitätsorientierung mit Fokus auf Inhalte und Maßnahmendurchführung
- Risikoorientierte Aufsicht: Träger mit stabilen Ergebnissen sollten von vereinfachten Überwachungsverfahren profitieren
- Klare und transparente Zuständigkeiten zwischen den Akteuren
- Konsequente Digitalisierung zur Vereinfachung und Kostensenkung der Verfahren durch eine Vernetzung der Fachkundigen Stellen
- Eine realitätsgerechte und auskömmliche Finanzierung von Maßnahmen durch ein neues Modell des B-DKS

2. Trägerzulassung vereinfachen und Redundanzen abbauen

Die Trägerzulassung (§178 SGB III) ist die Grundlage dafür, Maßnahmen für die Bundesagentur für Arbeit anbieten zu können, und dient der Sicherstellung leistungsfähiger und qualitätsorientierter Träger. Das bestehende Verfahren ist jedoch mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden und berücksichtigt bereits vorhandene Prüfergebnisse sowie bestehende Qualitätsmanagementsysteme nur unzureichend. Ziel muss es sein, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, Doppelprüfungen zu vermeiden und gleichzeitig die Qualitätssicherung im Rahmen der Trägerzulassung weiter zu stärken.

a) Zulassungsverfahren vereinfachen, Prüfungen synchronisieren

Unsere Position:

Das Verfahren zur Trägerzulassung sollte **deutlich vereinfacht und verschlankt** werden. Eine Trägerzulassung gilt bisher für fünf Jahre. Künftig sollte ihre Geltungsdauer auf sechs Jahre verlängert werden. Diese maßvolle Anpassung erleichtert die Abstimmung mit anderen Zertifizierungsverfahren und reduziert den administrativen Aufwand.

An die Stelle einer vollständigen Träger-Neuzulassung sollte eine Re-Zertifizierung analog den Richtlinien nach IAF MD 5:2019 erfolgen: Der **Prüfaufwand** sollte entsprechend auf zwei Drittel des Aufwandes einer Erstzertifizierung **reduziert werden**.

Überwachungsaudits sollten nur noch **alle zwei Jahre** durchgeführt werden. Der damit verbundene geringere Aufwand steht in einem angemesseneren Verhältnis zum erzielten Nutzen. Die freiwerdenden Ressourcen können stärker auf die Qualitätsentwicklung der Maßnahmen gerichtet werden.

Diese Anpassungen schaffen mehr Planungssicherheit für Bildungsträger und ermöglichen es ihnen, sich stärker auf ihre eigentliche Aufgabe – die Entwicklung und Durchführung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen – zu konzentrieren.

Die neuen Zeiträume erlauben es zudem besser als bisher, Träger-Re-Zertifizierung und Re-Zertifizierung nach ISO zu synchronisieren. Denn Zertifizierungen und Auditierungen nach AZAV und von Qualitätsmanagement-Systemen (etwa ISO 9001) sind derzeit nicht aufeinander abgestimmt und erfolgen voneinander getrennt. **Ein Zertifizierungsprozess aus einer Hand** würde den bürokratischen Aufwand erheblich verringern.

Derzeit muss im Rahmen der AZAV-Prüfung jede juristische Person (etwa eine GmbH oder ein e.V.) für sich auditiert werden, unabhängig davon, ob es sich um verbundene Unternehmen einer Unternehmensgruppe oder eines Konzerns mit einem gemeinsamen Qualitätsmanagementsystem handelt. Künftig sollen **verbundene Unternehmen** mit einem gemeinsamen Qualitätsmanagementsystem eine **gemeinsame Trägerzulassung** erhalten

können. Doppelprüfungen identischer Prozesse und Dokumentationen sind zu vermeiden. Audits sollen analog zum Multi-Site-Verfahren nach IAF MD 1:2023 auf Basis einer zentralen Organisation mit risikobasierten Stichproben erfolgen.

Die Verfahren bei der Änderung zulassungsrelevanter Tatsachen (§§ 177 Abs. 4, 181 Abs. 5 Satz 3 SGB III) müssen deutlich vereinfacht werden. Änderungen bei zugelassenen Trägern, Standorten oder Fachbereichen sind weiterhin zu komplex und zeitaufwändig. Hier ist ein schlankeres, abgestuftes Verfahren erforderlich, um den Verwaltungsaufwand nachhaltig zu reduzieren.

Folgende rechtliche Anpassungen schlagen wir vor:

§§ 177 Abs. 3, 181 Abs. 5 Satz 3 SGB III sind dahingehend anzupassen, dass nach Ablauf der sechsjährigen Geltungsdauer einer Trägerzulassung an die Stelle einer vollständigen Neuzulassung grundsätzlich eine Re-Zertifizierung tritt, deren Aufwand deutlich geringer ist als der einer Neuzulassung. Die Prüfung baut auf den Erkenntnissen des vorangegangenen Zulassungszyklus auf und umfasst insbesondere die fortbestehende Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen, die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems sowie wesentliche Änderungen seit der Erstzulassung oder der letzten Re-Zertifizierung. Ergebnisse der Überwachungsaudits, festgestellte Abweichungen und deren Korrekturmaßnahmen sind angemessen zu berücksichtigen. Bereits geprüfte und unveränderte Sachverhalte dürfen grundsätzlich nicht erneut vollständig geprüft werden.

§ 177 Abs. 3 Satz 3 SGB III in Verbindung mit 181 Abs. 5 Satz 3 SGB III ist dahingehend anzupassen, dass Überwachungsaudits grundsätzlich im zweijährigen Turnus durchgeführt werden. Abweichungen hiervon sollen nur zulässig sein, wenn aufgrund wesentlicher Änderungen, festgestellter Mängel oder eines erhöhten Qualitätsrisikos ein kürzeres Überwachungsintervall erforderlich ist.

Die AZAV ist um eine Regelung zu ergänzen, nach der Fachkundige Stellen kombinierte Auditverfahren und eine Synchronisierung von Auditzyklen mit bestehenden Qualitätsmanagementsystemen zu ermöglichen haben, sofern hierdurch die Erreichung der Auditziele und die Einhaltung der Anforderungen der AZAV sowie der zugrunde liegenden Managementsystemnormen nicht beeinträchtigt werden.

Die AZAV ist dahingehend zu ergänzen, dass verbundene Unternehmen einer Unternehmensgruppe oder eines Konzerns mit einem gemeinsamen Qualitätsmanagementsystem eine gemeinsame Trägerzulassung erhalten können. Voraussetzung hierfür ist eine zentrale Organisation, die das Qualitätsmanagementsystem verbindlich festlegt, steuert und dessen Wirksamkeit für alle verbundenen Unternehmen gewährleistet. Die Auditierung soll sich an den Grundsätzen des Multi-Site-Verfahrens orientieren und – soweit die Voraussetzungen erfüllt sind – auf einer risikobasierten Stichprobenprüfung beruhen. Doppelprüfungen identischer Prozesse und Dokumentationen sind zu vermeiden.

b) Doppelte Prüfungen verbieten – Once-only-Prinzip einführen

Unsere Position:

Beim **Abbau redundanter Prüfungen** bestehen enorme Effizienzpotenziale. Die einmalige Einreichung von Unterlagen sollte grundsätzlich ausreichend sein (**Once-only-Prinzip**). Aktuelle Unterlagen sollten nur dann erneut vorgelegt werden müssen, wenn sich relevante Angaben verändert haben. Die wiederholte Vorlage unveränderter Unterlagen erzeugt erheblichen bürokratischen Aufwand, ohne dass hierdurch regelmäßig ein zusätzlicher Qualitätsgewinn erzielt wird. Das Once-only-Prinzip sollte dabei nicht nur innerhalb eines einzelnen Zulassungsverfahrens oder bei einer Fachkundigen Stelle gelten, sondern **bundesweit und über die beteiligten Institutionen hinweg**.

Ein Doppel-Prüfungs-Verbot muss auch zwischen Träger- und Maßnahmenzulassung gelten. Aspekte, die bereits im Rahmen der Trägerzulassung geprüft wurden – insbesondere Infrastruktur, Organisationsstruktur oder grundlegende Qualitätsmanagementsysteme –, dürfen im Rahmen der Maßnahmenzulassung nicht erneut geprüft werden.

Darüber hinaus sollte der Nachweis einer AZAV-Zulassung eines Unterauftragnehmers nicht mehr durch den Auftraggeber erfolgen müssen. Hierbei geht es um Fälle, in denen Bildungsträger Maßnahmen oder Teile davon durch einen anderen AZAV-zertifizierten Bildungsträger durchführen lassen. Die Fachkundigen Stellen sollten den Zulassungsstatus von Unterauftragnehmern selbst anhand einer zentralen Datenbank oder eines gemeinsamen Registers prüfen können. Ein erneuter Nachweis bereits vorhandener AZAV-Zertifikate durch den Auftraggeber sollte entfallen.

Folgende rechtliche Anpassung schlagen wir vor:

Die AZAV ist um einen Grundsatz der einmaligen Nachweisführung (Once-only-Prinzip) zu ergänzen. Im Zulassungsverfahren eingereichte und unveränderte Unterlagen dürfen grundsätzlich nicht erneut angefordert werden.

c) Einführung eines Onboardings für erstmalig zugelassene Bildungsträger

Qualitätssicherung setzt derzeit in der Regel erst ein, wenn Probleme festgestellt werden – sie sollte aber stärker präventiv gedacht werden und direkt nach der Erstzulassung ansetzen.

Unsere Position:

Für erstmalig zugelassene Bildungsträger sollte ein **standardisiertes, beratungsorientiertes Onboarding** angeboten werden. Dabei geht es uns nicht um eine zusätzliche Kontrollstufe, sondern im Gegenteil um eine gezielte, frühzeitige Unterstützung. Anforderungen, Prozesse und Qualitätsmaßstäbe können neuen Trägern so von Beginn an transparent vermittelt werden.

Folgende rechtliche Anpassungen schlagen wir vor:

In der AZAV ist ergänzend zu regeln, dass erstmalig zugelassenen Trägern zeitnah nach der Trägerzulassung ein standardisiertes, beratungsorientiertes Onboarding angeboten wird. Dieses sollte insbesondere der frühzeitigen Vermittlung der geltenden Anforderungen, Verfahrensabläufe und Qualitätsmaßstäbe dienen. Dabei ist

ausdrücklich klarzustellen, dass das Onboarding keine zusätzliche Prüf- oder Kontrollstufe und keine weitere Voraussetzung für die Zulassung darstellt.

3. Maßnahmezulassung stärker auf Qualität und Wirkung von Maßnahmen ausrichten

Die AZAV-Maßnahmezulassung (§ 179 SGB III) sollte sich konsequent auf ihren eigentlichen Zweck konzentrieren: die Sicherung der Qualität und Arbeitsmarktrelevanz von Maßnahmen. Doppelprüfungen, unverhältnismäßige Nachweispflichten und eine stetige Ausweitung des Prüfungsumfangs führen zu erheblichem Verwaltungsaufwand, ohne einen erkennbaren Beitrag zur Qualitätssicherung zu leisten.

a) Auf den Kernauftrag beschränken, Fokus auf Maßnahmedurchführung

Unsere Position:

Die Maßnahmezulassung erfüllt eine andere Funktion als die Trägerzulassung. Sie soll die inhaltliche Qualität, die Zielerreichbarkeit und die arbeitsmarktliche Relevanz einzelner Angebote prüfen.

In der Praxis werden jedoch teilweise dieselben Aspekte wie bei der Trägerzulassung geprüft – etwa Räume oder Verträge. Diese Doppelprüfung ist systematisch ineffizient und bindet Ressourcen ohne erkennbaren Mehrwert.

Die **Maßnahmezulassung** muss sich daher konsequent auf ihre **Kernaufgabe** konzentrieren: die Prüfung von **Curriculum, Lernzielerreichung und Arbeitsmarktrelevanz**. Infrastruktur- und Organisationsfragen gehören in die Trägerprüfung.

Bei der AZAV-Maßnahmezulassung müssen analog der Trägerzulassung Doppelprüfungen vermieden werden. So sollten z. B. Maßnahmen, die bereits **nach dem FernUSG zugelassen** wurden, im Rahmen einer **Deltaprüfung** auf die zusätzlichen AZAV-Anforderungen wie Betreuung, Maßnahmekalkulation oder Vermittlung beschränkt geprüft werden. Pädagogische Konzepte zur Durchführung einschließlich tutorieller Begleitung sowie Lernerfolgskontrollen sollen, soweit sie bereits im Rahmen der Zulassung nach dem FernUSG geprüft wurden, grundsätzlich nicht erneut inhaltlich geprüft werden.

Stichprobenprüfungen im Rahmen von Überwachungs-Audits der Fachkundigen Stellen sollten ausschließlich **bei tatsächlich durchgeführten Maßnahmen** erfolgen, nicht bei rein zugelassenen Angeboten. Planwerte dürfen nicht zur Grundlage qualitativer Bewertungen werden. Nach der zeitigen Praxis kommt es vor, dass Fachkundige Stellen vor einem Audit nicht überprüfen, ob eine Maßnahme „aktiv“ ist, also durchgeführt wird. Die erneute Überprüfung reiner Konzepte, statt die Überprüfung der Maßnahmedurchführung, kann nicht im Sinne eines qualitätsorientierten Zertifizierungssystems sein. Ressourcen sollten darauf fokussiert werden, eine hochwertige Durchführung von Maßnahmen zu kontrollieren und zu gewährleisten.

Die zur Umsetzung von Maßnahmen **erforderlichen Ressourcen** – insbesondere Angaben über qualifiziertes Personal – sind erst **mit Beginn der Maßnahme zum nächsten Audit** rückwirkend nachzuweisen. Im Zulassungsverfahren ist ein Qualifikationsprofil ausreichend.

Wir fordern, dass **digitale, hybride und KI-gestützte Unterrichtsformen** ausdrücklich als gleichwertige Formen der Maßnahmedurchführung anerkannt werden, sofern die Erreichung der Bildungsziele und die Qualität der Betreuung nachgewiesen werden.

Folgende rechtliche Anpassungen schlagen wir vor:

Die AZAV ist dahingehend zu ergänzen, dass die Träger- und Maßnahmenzulassung jeweils auf die ihnen zugewiesenen Prüfgegenstände beschränkt werden.

Die AZAV ist um einen Grundsatz der Anerkennung gleichwertiger Vorprüfungen zu ergänzen. Prüfgegenstände, die im Rahmen der Trägerzulassung oder eines anderen gesetzlich geregelten Zulassungs- oder Anerkennungsverfahrens bereits geprüft wurden und für die Maßnahmenzulassung ohne weitere Änderungen fortgelten, dürfen nicht erneut geprüft werden. Die Maßnahmenzulassung beschränkt sich auf die Prüfung derjenigen Anforderungen, die nicht bereits Gegenstand einer gleichwertigen Vorprüfung waren oder die sich aus den besonderen Anforderungen der AZAV ergeben.

§ 2 Abs. 3 AZAV ist um eine Regelung zu ergänzen, wonach personelle Ressourcen, deren Einsatz erst mit Beginn der Maßnahmedurchführung erforderlich wird, im Zulassungsverfahren nicht personenkonkret nachzuweisen sind. Der konkrete Personelnachweis (inkl. der Qualifikationen) ist im Rahmen des ersten auf die Aufnahme der Maßnahme folgenden Überwachungsaudits zu führen.

Die AZAV ist dahingehend weiterzuentwickeln, dass digitale, hybride und KI-gestützte Unterrichtsformen ausdrücklich als gleichwertige Formen der Maßnahmedurchführung anerkannt werden, sofern die Erreichung der Bildungsziele und die Qualität der Betreuung nachgewiesen werden.

b) Überfachliche Kompetenzen als eigener Leistungsbestandteil

Unsere Position:

Die Vermittlung **überfachlicher Kompetenzen** ist heute ein unverzichtbarer Bestandteil beruflicher Weiterbildung. Digitalisierung, Künstliche Intelligenz, der demografische Wandel, nachhaltige Entwicklung und sich wandelnde Kompetenzanforderungen erfordern Qualifizierungsangebote, die fachliche und überfachliche Kompetenzen gleichermaßen vermitteln.

Bereits nach geltender Praxis können im Rahmen der Maßnahmezertifizierung nach FbW (Förderung beruflicher Weiterbildung) überfachliche Kompetenzen berücksichtigt werden. Wir fordern, diese bereits etablierte Zertifizierungspraxis **ausdrücklich in der AZAV zu verankern**. Dies schafft Transparenz, Rechtssicherheit und bundesweit einheitliche Maßstäbe bei der Zertifizierung.

Der BBB fordert darüber hinaus genügend **Spielraum für die Vermittlung sozialer Kompetenzen** und beispielsweise den Einsatz persönlicher Begleitung oder teambildender Elemente und Gesundheitsförderung, wenn dies für die Zielgruppe und den Maßnahmeerfolg sinnvoll ist. Diese Elemente sollten dann auch als qualitativer und finanzierbarer Bestandteil der Maßnahme anerkannt werden.

Folgende rechtliche Anpassung schlagen wir vor:

Die AZAV ist um eine Regelung zu ergänzen, wonach überfachliche Kompetenzen als förderfähiger Bestandteil von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung anzuerkennen

sind. Die bisherige Zertifizierungspraxis ist verbindlich zu normieren und bundesweit einheitlich anzuwenden.

4. Digitalisierung von Prüfprozessen konsequent vorantreiben

Eine zentrale Voraussetzung für den Abbau von Bürokratie ist die konsequente Digitalisierung der Zulassungs- und Prüfverfahren. Die mangelnde Digitalisierung verhindert Transparenz und führt zu überflüssigen Prüfschritten, da auf bereits gemachte Angaben nicht übergreifend zugegriffen werden kann. Bildungsträger sollen ihrem Kernauftrag – der Qualifizierung und Vermittlung – nachkommen können und von unnötigen Verwaltungsaufgaben so weit wie möglich entlastet werden.

Unsere Position:

Grundsätzlich sollte die einmalige Einreichung von Unterlagen ausreichend sein. Um doppelte Abfragen zu verhindern, müssen diese digital hinterlegt und für die jeweils zuständigen Stellen abrufbar sein. Aktuelle Unterlagen sollten nur dann erneut angefordert werden, wenn sich relevante Angaben verändert haben.

Eine zentrale Voraussetzung für eine nachhaltige Entbürokratisierung ist die **Einrichtung einer zentralen digitalen Datenbank oder eine alternative zentrale Vernetzung**, die auf geeignete Weise herzustellen ist und auf die alle Fachkundigen Stellen zugreifen können. Der Bundesagentur für Arbeit muss auf Dokumente in geeigneter Weise Zugriff ermöglicht werden. Der Informationsaustausch über diese Datenbank sollte für alle Beteiligten verpflichtend sein.

Zweijährliche **Überwachungs-Audits** sollten grundsätzlich auch zu 100 Prozent als **remote-Audit** durchgeführt werden können. Vorbild kann die Novellierung der DIN EN ISO 19011 sein, die remote-Audits deutlich stärkt. Remote-Audits sind bereits heute möglich, ihr Einsatz ist jedoch deutlich begrenzt. Eine weitergehende Öffnung spart Kosten und Aufwand für alle Beteiligten, ohne die Qualität der Prüfungen zu beeinträchtigen.

Die Digitalisierung der Prüf- und Zulassungsverfahren leistet einen wesentlichen Beitrag zur Beschleunigung von Verfahren, zur Vermeidung redundanter Prüfungen sowie zu einer effizienteren Zusammenarbeit aller am AZAV-System beteiligten Akteure.

Folgende rechtliche Anpassungen schlagen wir vor:

Die AZAV ist um einen Grundsatz der digitalen Nachweisführung zu ergänzen. Im Zulassungsverfahren eingereichte Unterlagen sind elektronisch zu übermitteln, zentral zu hinterlegen und für berechnigte Stellen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben nutzbar zu machen. Bereits vorliegende und unveränderte Nachweise dürfen grundsätzlich nicht erneut angefordert werden. Änderungen sind vom Träger lediglich anzuzeigen; Nachweise sind nur insoweit erneut vorzulegen, als sich zulassungsrelevante Angaben geändert haben.

Das SGB III und die AZAV sind dahingehend anzupassen, dass Überwachungs-Audits grundsätzlich auch vollständig als Remote-Audit durchgeführt werden können, sofern Art, Umfang und Risiko der Prüfung dies zulassen und die Auditziele uneingeschränkt erreicht werden können.

5. Finanzierung von Maßnahmen

Die auskömmliche Finanzierung von Maßnahmen ist ein zentraler Baustein der Qualitätssicherung in der Arbeitsmarktförderung. Die bestehenden Regelungen zur Ermittlung der Bundesdurchschnittskostensätze (B-DKS) und zur Wirtschaftlichkeitsprüfung erfüllen diese Funktion jedoch nur eingeschränkt. Fehlende Transparenz bei der Ermittlung des B-DKS, eine unzureichende Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung sowie starre Vorgaben zu Teilnehmerzahlen erschweren eine bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige Weiterbildungslandschaft.

a) Reform des B-DKS und des Kostenzustimmungsverfahrens

Unsere Position:

Der Bundes-Durchschnittskostensatz (B-DKS) ist das zentrale wirtschaftliche Steuerungsinstrument im AZAV-System. In seiner derzeitigen Ausgestaltung weist er jedoch strukturelle Schwächen auf. Nachfolgende Verbesserungen halten wir für wesentlich.

Berechnung des B-DKS anpassen und transparent gestalten

Derzeit werden für die Berechnung des B-DKS zugelassene, statt durchgeführte Maßnahmen herangezogen. Maßnahmen, die nie realisiert werden, beeinflussen die Berechnung. Dies kann die strategische „Massenzulassung“ von Angeboten begünstigen, um den B-DKS künstlich niedrig zu halten und so den Wettbewerb zu verzerren. Dies führt insbesondere zu Wettbewerbsnachteilen hochwertiger Angebote.

Zudem kann die Lohnentwicklung berücksichtigt werden – sie muss es aber nicht. Angesichts der hohen Personalintensität der Weiterbildung ist diese Kann-Regelung nicht sachgerecht.

Der BBB schlägt daher ein reformiertes Modell vor. Zunächst ist eine einmalige realistische **Anpassung der Kostensätze** erforderlich, da Personalkostensteigerungen in der bisherigen Systematik nur unzureichend berücksichtigt wurden. Anschließend sollte eine **jährliche Dynamisierung** erfolgen, die insbesondere Lohn- und Tarifsteigerungen verbindlich einbezieht. **Tarif- und Lohnsteigerungen müssen verpflichtend in die Berechnung einfließen**, da andernfalls eine strukturelle Unterfinanzierung entsteht, die langfristig die Qualität gefährdet.

Die **Berechnungsgrundlagen** des B-DKS müssen insgesamt **transparent** offengelegt werden. Nur so kann Vertrauen in das System gewährleistet werden.

Folgende rechtliche Anpassungen schlagen wir vor:

§ 181 Abs. 8 SGB III ist dahingehend zu ändern, dass die fachkundigen Stellen der Bundesagentur für Arbeit die Kostensätze der tatsächlich durchgeführten Maßnahmen und nicht lediglich der zugelassenen Maßnahmen übermitteln. § 3 Abs. 5 AZAV ist entsprechend anzupassen. Die Ermittlung der Bundes-Durchschnittskostensätze hat auf einer repräsentativen Datengrundlage tatsächlich durchgeführter Maßnahmen zu erfolgen.

§ 3 Abs. 5 AZAV ist dahingehend zu ändern, dass die Bundesagentur für Arbeit bei der Ermittlung der Bundes-Durchschnittskostensätze die allgemeine Preisentwicklung und die Lohn- und Tarifentwicklung im Bereich der beruflichen Erwachsenenbildung verpflichtend berücksichtigt. Die bisherige Ermessensregelung („kann“) ist durch eine verbindliche Regelung („hat“) zu ersetzen.

§ 3 AZAV ist um eine Regelung zu ergänzen, wonach die Bundes-Durchschnittskostensätze nach einer einmaligen Anpassung an das aktuelle Kostenniveau jährlich fortgeschrieben werden. Die Fortschreibung hat sich insbesondere an der Entwicklung der Personal-, Tarif- und Sachkosten der beruflichen Erwachsenenbildung zu orientieren.

§ 3 Abs. 5 AZAV ist um eine Verpflichtung zur Veröffentlichung der Berechnungsmethodik der Bundesdurchschnittskostensätze zu ergänzen. Hierzu gehören insbesondere die Datengrundlage, die Berechnungsparameter, die zugrunde gelegte Methodik sowie die Berücksichtigung der Preis-, Lohn- und Tarifentwicklung.

B-DKS als Referenzrahmen anerkennen – Von der Vollprüfung zur Plausibilitätsprüfung

Der B-DKS soll als bundeseinheitlicher Referenzrahmen für wirtschaftliche Maßnahmekosten dienen. Seine Ermittlung basiert auf einer systematischen Bewertung wirtschaftlich angemessener Kosten und stellt damit bereits eine vorgelagerte Wirtschaftlichkeitsprüfung dar.

Der B-DKS ist regelmäßig anhand der tatsächlichen Kostenentwicklung und der Anforderungen an qualitativ hochwertige arbeitsmarktpolitische Maßnahmen fortzuschreiben, um sowohl Wirtschaftlichkeit als auch eine sachgerechte Finanzierung sicherzustellen.

Hält eine Maßnahme den für sie geltenden Kostensatz ein, sollte anstelle einer umfassenden Einzelkalkulation grundsätzlich eine **vereinfachte Plausibilitätsprüfung** ausreichen. Dies ist auch in anderen Bereichen, etwa der Abgabe einer Steuererklärung, üblich. Zusätzliche Detailprüfungen verursachen in diesen Fällen einen erheblichen Verwaltungsaufwand, ohne regelmäßig einen entsprechenden Mehrwert für Wirtschaftlichkeit oder Qualität zu schaffen.

Vertiefte Wirtschaftlichkeitsprüfungen sollten daher auf Fälle beschränkt werden, in denen die B-DKS-Grenze überschritten wird oder konkrete Anhaltspunkte für eine unwirtschaftliche Kalkulation bestehen. So werden die **Kontrollressourcen gezielt auf begründete Ausnahmefälle konzentriert**, während Standardfälle spürbar entbürokratisiert werden. Die Wirtschaftlichkeitskontrolle bleibt erhalten, zugleich kann der B-DKS seine Funktion als wirksames Instrument für eine effiziente, qualitätsorientierte und bürokratiearme Maßnahmeförderung erfüllen.

Das Kostenzustimmungsverfahren ist transparenter auszugestalten. Es braucht klare, **veröffentlichte Prüfkriterien**, nachvollziehbare Entscheidungsbegründungen und eine stärkere **Einbindung regionaler Bedarfsträger**. Bildungsträger sollten über angemessene Überprüfungsmöglichkeiten verfügen, um Entscheidungen nachvollziehen und gegebenenfalls überprüfen lassen zu können.

Folgende rechtliche Anpassungen schlagen wir vor:

§ 179 Abs. 2 SGB III ist dahingehend zu ergänzen, dass bei Maßnahmekosten, die den für das jeweilige Maßnahme- oder Bildungsziel geltenden Bundes-Durchschnittskostensatz nicht überschreiten, grundsätzlich von einer wirtschaftlichen und angemessenen Kostengestaltung auszugehen ist, sofern keine konkreten Anhaltspunkte für eine unsachgerechte Kostenermittlung bestehen. In diesen Fällen beschränkt sich die Prüfung der Fachkundigen Stelle auf eine Plausibilitätsprüfung der Kosten sowie die Prüfung des Maßnahmekonzepts. Die Vorlage einer detaillierten Kalkulation ist nur dann

erforderlich, wenn die Bundes-Durchschnittskostensätze überschritten werden oder begründete Zweifel an der Wirtschaftlichkeit bestehen.

Ergänzend ist die AZAV dahingehend anzupassen, dass die Fachkundigen Stellen bei Einhaltung der Bundes-Durchschnittskostensätze regelmäßig auf eine vertiefte Kalkulationsprüfung verzichten. Eine detaillierte Wirtschaftlichkeitsprüfung erfolgt nur in den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen nach § 179 Abs. 2 SGB III.

Die Regelungen zum Kostenzustimmungsverfahren sind dahingehend zu ergänzen, dass die Bundesagentur für Arbeit die maßgeblichen Prüfkriterien, die Entscheidungsmaßstäbe sowie anonymisierte Entscheidungspraxis veröffentlicht. Entscheidungen sind seitens der Bundesagentur für Arbeit (inkl. Rechtsbehelf) und nachvollziehbar zu begründen. Darüber hinaus sind angemessene Beteiligungs- und Überprüfungsmöglichkeiten für Bildungsträger vorzusehen.

Differenzierung des B-DKS nach Maßnahmentypen

Darüber hinaus könnte eine Differenzierung des B-DKS nach Maßnahmentypen sinnvoll sein, insbesondere **zwischen Maßnahmen für Erwerbslose und für Beschäftigte**. Eine entsprechende Möglichkeit sollte geschaffen werden. Diese Maßnahmen unterscheiden sich erheblich hinsichtlich ihrer Anforderungen, Gruppengrößen und Kostenstruktur. Maßnahmen für erwerbslose Teilnehmende sind aufgrund bestehender Vermittlungshemmnisse in der Regel komplexer und aufwändiger, da sie eine intensivere Betreuung erfordern.

Folgende rechtliche Anpassung schlagen wir vor:

§ 179 SGB III Abs. 2 und § 3 AZAV Abs. 2 sind dahingehend zu ergänzen, dass die Bundesdurchschnittskostensätze nach transparenten, sachgerechten und an den tatsächlichen Kostenstrukturen orientierten Kriterien zu ermitteln sind. Die Differenzierung nach Maßnahmentypen – insbesondere zwischen Maßnahmen für Erwerbslose und für Beschäftigte – soll zumindest in Einzelfällen ermöglicht werden.

b) Kleinere Gruppengrößen flexibler ermöglichen

Unsere Position:

Die derzeitigen Vorgaben zur Gruppengröße orientieren sich häufig an pauschalen Mindestteilnehmendenzahlen und berücksichtigen regionale Arbeitsmarktbedingungen sowie spezifische Zielgruppen nur unzureichend. Insbesondere in strukturschwächeren Regionen oder bei spezialisierten Qualifizierungsangeboten kann dies dazu führen, dass sinnvolle und notwendige Maßnahmen nicht zustande kommen.

Maßnahmen sollten daher grundsätzlich **auch mit weniger als zwölf Teilnehmenden** zugelassen werden können, sofern dies aufgrund der regionalen Arbeitsmarktsituation oder besonderer Zielgruppen sinnvoll ist. Voraussetzung ist eine nachvollziehbare **Abstimmung mit dem jeweiligen Bedarfsträger**, um sowohl arbeitsmarktpolitische Wirksamkeit als auch wirtschaftliche Angemessenheit sicherzustellen. In diesen Fällen sollte das Kostenzustimmungsverfahren in Halle entfallen.

Folgende rechtliche Anpassung schlagen wir vor:

§ 3 Abs. 3 AZAV ist dahingehend anzupassen, dass Maßnahmen auch bei einer geringeren als der regelmäßig zugrunde gelegten Teilnehmerzahl zugelassen werden können, sofern dies aufgrund regionaler Arbeitsmarktbedingungen, besonderer Zielgruppen oder spezieller Qualifizierungsbedarfe sachlich gerechtfertigt ist und der zuständige Bedarfsträger die Erforderlichkeit bestätigt. In diesen Fällen gelten die hierdurch bedingten Mehrkosten als notwendige besondere Aufwendungen im Sinne des § 179 Abs. 2 SGB III. Ein gesondertes Kostenzustimmungsverfahren der Bundesagentur für Arbeit ist insoweit nicht erforderlich.

6. Rolle der Fachkundigen Stellen – Mehr Qualität, mehr Transparenz, mehr Einheitlichkeit

a) Risikoorientierte Aufsicht und differenzierte Auditintensität

Das derzeitige AZAV-System behandelt weitgehend alle Träger unabhängig von ihrer bisherigen Qualitätsentwicklung mit vergleichbarer Prüfindensität. Dieses Vorgehen bindet erhebliche Ressourcen sowohl bei Bildungsträgern als auch bei Fachkundigen Stellen und Aufsichtsbehörden.

Internationale Managementsysteme sowie moderne Aufsichtssysteme orientieren sich zunehmend am Grundsatz der risikobasierten Überwachung. Ressourcen werden dort gezielt auf Organisationen mit erhöhtem Qualitäts- oder Compliance-Risiko konzentriert.

Der BBB schlägt daher vor, auch im AZAV-System ein risikoorientiertes Aufsichtskonzept einzuführen.

Unsere Position:

Träger mit **dauerhaft hoher Qualität, stabilen Ergebnissen** und bundesweit unauffälligen Audits sollten von **vereinfachten Überwachungsverfahren** profitieren können. Demgegenüber sollen Träger mit wiederholten Abweichungen, Qualitätsmängeln oder auffälligen Entwicklungen intensiver überwacht werden.

Als Kriterien können insbesondere berücksichtigt werden:

- Ergebnisse vorheriger Audits,
- Anzahl und Schwere von Abweichungen,
- Stabilität des Qualitätsmanagementsystems,
- Vermittlungs- und Integrationserfolge,
- Teilnehmerbeschwerden,
- Ergebnisse aus Maßnahmekontrollen.

Ein risikoorientierter Prüfungsansatz stärkt die Qualitätssicherung, reduziert Bürokratie und ermöglicht einen effizienteren Einsatz begrenzter Prüffressourcen.

Folgende rechtliche Anpassungen schlagen wir vor:

Die AZAV ist um den Grundsatz einer risikoorientierten Überwachung zu ergänzen. Umfang und Häufigkeit von Überwachungsmaßnahmen richten sich nach dem nachgewiesenen Qualitäts- und Risikoprofil des Trägers.

Die Beiratsempfehlungen sind um bundesweit einheitliche Kriterien zur risikobasierten Einstufung von Bildungsträgern zu ergänzen.

b) Mehr Befugnisse für die Fachkundigen Stellen

Die Fachkundigen Stellen (FKS) sind ein zentraler Bestandteil des AZAV-Systems und sollen auch künftig erhalten bleiben. Die FKS haben in den vergangenen Jahren ein beachtliches Maß an Kompetenz aufgebaut.

Eine Zentralisierung bei der Bundesagentur für Arbeit lehnen wir ab. Gewachsene Strukturen würden zerschlagen und es bestünde die Gefahr, dass nicht Bürokratie abgebaut, sondern weiter aufgebaut würde. Dezentrale Strukturen ermöglichen schnellere Verfahren, höhere Flexibilität und eine Entlastung zentraler Stellen.

Unsere Position:

Erforderlich sind eine Schärfung und Stärkung der Rolle der Fachkundigen Stellen. Künftig sollen die **FKS die alleinige Zuständigkeit für Entscheidungen bei Maßnahmen oberhalb des B-DKS** übernehmen. Fachkundige Stellen verfügen über die notwendige Expertise in Bildungsqualität, Maßnahmengestaltung und Kostenstrukturen. Die alleinige Zuständigkeit der FKS würde **Verfahrensverzögerungen und Verwaltungsaufwand verringern**.

Die staatliche Steuerung entfällt nicht, sondern wird über die Regulierung, Zulassung und Aufsicht der Fachkundigen Stellen weiterhin abgesichert. Die Kontrolle verlagert sich damit von der Einzelfallintervention hin zu einer **systematischen Qualitätsaufsicht**.

Zugleich bedarf es einer klareren Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Fachkundigen Stellen, Prüfdienst der Bundesagentur für Arbeit und weiteren beteiligten Institutionen. Transparente Zuständigkeitsregelungen stärken Rechtssicherheit und Nachvollziehbarkeit und vermeiden Doppelprüfungen sowie unnötige Verfahrensschritte.

Inhaltlich ist eine stärkere Fokussierung auf Qualität erforderlich. Die bisher dominierende Kostenprüfung soll zugunsten einer **vertieften Qualitätsbewertung durch die Fachkundigen Stellen** zurücktreten. Im Mittelpunkt stünden insbesondere die Qualifikation des Lehrpersonals, die didaktische Konzeption sowie die Qualität der Maßnahmedurchführung.

Wir schlagen die Weiterentwicklung hin zu einem **standardisierten und transparenten Bewertungssystem für alle Fachkundigen Stellen** vor, das Kriterien wie Vermittlungserfolg, Abbruchquoten, Teilnehmerfeedback und Durchführungsqualität berücksichtigt. Derzeit sind diese Kriterien nicht einheitlich geregelt und werden von den Fachkundigen Stellen unterschiedlich ausgelegt.

Durch die **Vorgabe maximaler Bearbeitungszeiten** sollten Verfahren deutlich beschleunigt werden. Liegen alle erforderlichen Unterlagen vollständig vor und erfolgt innerhalb der vorgesehenen Frist keine Entscheidung, gilt der **Antrag automatisch als genehmigt**.

Auch die Anforderungen und Entscheidungskriterien übergeordneter Institutionen müssen transparent und konsequent an den Zielen der Qualitätsentwicklung ausgerichtet werden. Fachkundigen Stellen sollten von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) **angemessene Ermessensspielräume** eingeräumt werden, sofern offenkundig alle Qualitätsstandards erfüllt sind. Einige Vorgaben im Akkreditierungssystem – etwa einzuhaltende Auditzeiten aufgrund der parallelen Prüfung von ISO und AZAV – haben sich in der Praxis als bürokratisch, praxisfern und wirtschaftlich wenig sinnvoll erwiesen. Eine Überprüfung dieser Vorgaben bzw. der Kontrollpraxis durch die DAkkS ist daher erforderlich, um den Fokus stärker auf die Qualität der Maßnahmen zu richten.

Folgende rechtliche Anpassungen schlagen wir vor:

§ 179 Abs. 2 SGB III ist dahingehend zu ändern, dass die Entscheidung über die Zulassung von Maßnahmen auch bei einer Überschreitung der Bundes-Durchschnittskostensätze ausschließlich durch die Fachkundigen Stellen erfolgt. Die bisherige Zustimmungspflicht der Bundesagentur für Arbeit entfällt. Die staatliche Aufsicht wird weiterhin durch die Akkreditierung und Überwachung der Fachkundigen Stellen sichergestellt.

§ 5 AZAV ist dahingehend zu ergänzen, dass die Zuständigkeiten zwischen Fachkundigen Stellen, Bundesagentur für Arbeit und weiteren beteiligten Institutionen eindeutig abgegrenzt werden.

Die Beiratsempfehlungen sind dahingehend anzupassen, dass für alle Fachkundigen Stellen ein bundesweit einheitliches, standardisiertes Qualitätsbewertungssystem eingeführt wird. Dieses soll insbesondere qualitative Bewertungskriterien wie die Qualifikation des Lehrpersonals, die didaktische Konzeption, die Durchführungsqualität, Vermittlungserfolge, Abbruchquoten und Teilnehmerfeedback berücksichtigen.

Die AZAV ist um verbindliche Bearbeitungsfristen für Zulassungs- und Änderungsverfahren zu ergänzen. Liegen sämtliche für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen vollständig vor, ist innerhalb einer gesetzlich festgelegten Frist zu entscheiden. Nach Ablauf dieser Frist soll eine Genehmigungsfiktion eintreten, sofern keine zwingenden Versagungsgründe vorliegen.

Die Akkreditierungspraxis der Deutschen Akkreditierungsstelle ist regelmäßig darauf zu überprüfen, ob die bestehenden internationalen Vorgaben risikoorientiert, verhältnismäßig und im Sinne einer qualitätsorientierten Weiterentwicklung der AZAV angewendet werden. Vorhandene Ermessens- und Auslegungsspielräume sind konsequent zu nutzen, um unnötige Bürokratie und Doppelprüfungen zu vermeiden. Soweit bestehende internationale Regelwerke einer praxisgerechten Anwendung dauerhaft entgegenstehen, sollte sich die DAkkS auf nationaler und internationaler Ebene für deren Weiterentwicklung einsetzen.

c) Aufsicht der Fachkundigen Stellen bei der BA bündeln

Die derzeitige Aufsichtsstruktur über die Fachkundigen Stellen ist mehrstufig ausgestaltet. Die Fachkundigen Stellen werden durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) akkreditiert und überwacht. Gleichzeitig setzt die Bundesagentur für Arbeit als zentraler Akteur der Arbeitsförderung wesentliche fachliche Rahmenbedingungen für die Umsetzung der AZAV.

Diese Aufgabenteilung führt in der Praxis zu zusätzlichen Schnittstellen, Abstimmungsbedarfen und teilweise unterschiedlichen Auslegungen der Anforderungen. Verantwortlichkeiten sind nicht immer klar zugeordnet. Zugleich besteht die Gefahr zusätzlicher Prüf- und Nachweispflichten.

Unsere Position:

Die fachliche und arbeitsförderungsrechtliche **Aufsicht über die Fachkundigen Stellen** sollte künftig unmittelbar **bei der Bundesagentur für Arbeit gebündelt** werden. Als für die Arbeitsförderung zuständige Institution verfügt sie über die erforderliche fachliche und arbeitsmarktpolitische Expertise und kann eine bundesweit einheitliche Anwendung der Vorgaben des SGB III, der AZAV und der Empfehlungen des AZAV-Beirates sicherstellen.

Die **DAkKS** sollte sich demgegenüber auf ihre **akkreditierungsrechtlichen Kernaufgaben** konzentrieren. Die laufende fachliche Überwachung der Fachkundigen Stellen im Hinblick auf die Anwendung der arbeitsförderungsrechtlichen Vorgaben sollte durch die Bundesagentur für Arbeit erfolgen. Dadurch werden Zuständigkeiten klarer abgegrenzt, Doppelstrukturen vermieden und die Voraussetzungen für eine einheitlichere und praxisgerechtere Anwendung des AZAV-Systems geschaffen.

Die Übertragung der Aufsicht auf die Bundesagentur für Arbeit darf dabei nicht zu einer stärkeren Steuerung einzelner Zulassungsentscheidungen führen. Die Fachkundigen Stellen müssen ihre **Prüf- und Entscheidungsbefugnisse weiterhin eigenständig wahrnehmen** können. Die Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit sollte sich auf die systemische Aufsicht, die Sicherstellung einheitlicher fachlicher Standards und die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der arbeitsförderungsrechtlichen Vorgaben konzentrieren.

Folgende rechtliche Anpassungen schlagen wir vor:

§ 177 SGB III ist dahingehend anzupassen, dass die Bundesagentur für Arbeit die unmittelbare fachliche und arbeitsförderungsrechtliche Aufsicht über die Fachkundigen Stellen ausübt. Die Zuständigkeit für die laufende Überwachung der Einhaltung der Anforderungen des SGB III, der AZAV und der Empfehlungen des AZAV-Beirates durch die Fachkundigen Stellen ist entsprechend auf die Bundesagentur für Arbeit zu übertragen.

Die Aufgaben der Akkreditierungsstelle sind auf die Prüfung und Sicherstellung der akkreditierungsrechtlichen Voraussetzungen zu konzentrieren. Die AZAV ist entsprechend anzupassen und die jeweiligen Zuständigkeiten von Bundesagentur für Arbeit und Akkreditierungsstelle eindeutig voneinander abzugrenzen.

7. Reform des AZAV-Beirates

Der AZAV-Beirat nimmt als Expertengremium nach § 182 SGB III eine zentrale Rolle im AZAV-System ein. Der Beirat hat sich grundsätzlich bewährt, denn nicht alle Anpassungen können im Rahmen eines Gesetzes oder einer Verordnung festgeschrieben werden.

Angesichts der wachsenden Komplexität des Systems muss auch seine institutionelle Struktur weiterentwickelt werden. Der Beirat sollte professionalisiert und gestärkt werden, damit sachgerechte Entscheidungen im Sinne einer praxisorientierten Maßnahmenumsetzung diskutiert, getroffen und gegebenenfalls auch revidiert werden können.

Unsere Position:

Die strukturellen Rahmenbedingungen des AZAV-Beirates sollten grundlegend überarbeitet werden, um seine Aufgabenerfüllung und damit seine zentrale Zielsetzung zu stärken: die Konkretisierung der Verordnung durch praxistaugliche Empfehlungen.

Es bedarf einer **unabhängigen Geschäftsstelle**. Diese sollte die Vorsitzenden organisatorisch unterstützen, Termine koordinieren, Protokolle erstellen, Verfahrensfragen überwachen sowie Beschlussempfehlungen dokumentieren und veröffentlichen. Eine solche Struktur stärkt Kontinuität, Professionalität und Verfahrenssicherheit.

Für weitere Anpassungen sollte die Geschäftsordnung des AZAV-Beirates entsprechend geändert werden. Es sollte verbindlich geregelt werden, dass der Beirat mindestens sechsmal jährlich tagt. Eine feste Mindestzahl an Sitzungen gewährleistet eine kontinuierliche fachliche Befassung und verhindert Entscheidungsstaus.

Auch der **Informationsaustausch ist institutionell abzusichern**. Die derzeitige Geschäftsordnung regelt primär die Vertraulichkeit. Eine ausdrückliche Klarstellung zur Zulässigkeit und Notwendigkeit eines strukturierten Informationsaustauschs innerhalb der vertretenen Institutionen fehlt jedoch. Dies führt in der Praxis zu Rechtsunsicherheit.

In der Geschäftsordnung bedarf es einer Ergänzung, die ausdrücklich feststellt, dass eine vor- und nachbereitende Abstimmung innerhalb der in § 182 Abs. 2 SGB III genannten Institutionen funktional notwendig und zulässig ist, solange die Vertraulichkeit gegenüber Dritten gewahrt bleibt. Dies stärkt die fachliche Qualität, die Legitimation und die Rechtssicherheit der Beiratsarbeit. Darüber hinaus ist ein regelmäßiger fachlicher Austausch auch mit jenen Verbänden sinnvoll, die nicht turnusmäßig Mitglieder des Beirates sind. Gut gemeinte Empfehlungen entfalten nur dann ihre beabsichtigte Wirkung, wenn sie in der Praxis anwendbar sind und die Erfahrungen der unterschiedlichen Akteure berücksichtigen.

Schließlich spricht sich der BBB für einen **zweiten Sitz der Bildungsverbände im AZAV-Beirat** aus, um der besonderen Betroffenheit der Träger gerecht zu werden und die Anwendungspraxis stärker in die Beratungen einzubringen. Die Weiterbildungs- und Arbeitsmarktdienstleistungslandschaft ist stark ausdifferenziert – von großen bundesweiten Trägern bis hin zu spezialisierten regionalen Bildungseinrichtungen, von Integrations- und Sprachförderung bis hin zu beruflicher Qualifizierung, Umschulung oder sozialintegrativen Maßnahmen. Ein einzelner Sitz kann diese Breite kaum repräsentieren. Entscheidungen des AZAV-Beirates wirken sich je nach Trägertyp, Zielgruppe und Angebotsstruktur sehr unterschiedlich aus. Eine stärkere Repräsentanz verbessert daher die Berücksichtigung praktischer Auswirkungen und stärkt die Qualität der Beiratsarbeit insgesamt.

Folgende rechtliche Anpassungen schlagen wir vor:

Die AZAV ist um eine Regelung zur Einrichtung einer Geschäftsstelle des AZAV-Beirates zu ergänzen. Diese unterstützt den Beirat organisatorisch und fachlich, koordiniert Sitzungen, dokumentiert Beschlüsse und Empfehlungen sowie deren Begründungen und gewährleistet deren Veröffentlichung.

Die Geschäftsordnung des AZAV-Beirates ist dahingehend zu ändern, dass der Beirat mindestens sechsmal jährlich tagt.

Darüber hinaus ist in der Geschäftsordnung ausdrücklich klarzustellen, dass die fachliche Vor- und Nachbereitung von Beiratssitzungen sowie der Informationsaustausch innerhalb der nach § 182 Abs. 2 SGB III vertretenen Institutionen zulässig und zur sachgerechten Aufgabenwahrnehmung erforderlich sind, sofern die Vertraulichkeit gegenüber Dritten gewahrt bleibt.

§ 182 Abs. 2 SGB III ist dahingehend zu ändern, dass den Bildungsverbänden ein weiterer Sitz im AZAV-Beirat eingeräumt wird, um der Vielfalt der Trägerlandschaft und der praktischen Anwendungserfahrung im Beirat angemessen Rechnung zu tragen.

Berlin, im September 2026

Sören Kosanke, Geschäftsführer

Bundesverband der Träger beruflicher Bildung (Bildungsverband) e.V. (BBB)